

Niedersächsisches  
Finanzministerium



# Informationsbroschüre für Senioren



**Niedersachsen**



# Inhalt

<b>Allgemeines zur Besteuerung von Altersbezügen</b>	<b>8</b>
1. Was hat sich bei der Besteuerung von Renten geändert?	8
2. Wann müssen Sie als Rentnerin/Rentner oder Pensionärin/ Pensionär eine Einkommensteuererklärung abgeben?	11
3. Bis wann und wo ist die Einkommensteuererklärung abzugeben?	12
4. Ab welcher Rentenhöhe ist Einkommensteuer zu zahlen?	13
4.1. Rentner ohne andere Einkünfte	14
4.2. Rentner mit anderen Einkünften	15
<b>Einzelheiten zu den verschiedenen Einkünften</b>	<b>16</b>
5. Einkunftsarten	16
6. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Vordruck „Anlage N“)	17
6.1. Was gehört zu diesen Einkünften?	17
6.2. Versorgungsbezüge	18
6.3. Versorgungsfreibeträge / Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	18
7. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Vordruck „Anlage KAP“)	21
7.1. Was gehört zu diesen Einkünften?	21
7.2. Besonderheiten bei Lebensversicherungen	22
7.3. Abgeltungssteuer	23
7.4. Werbungskosten und Freibeträge	24
7.5. Nichtveranlagungsbescheinigung	24
8. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Vordruck „Anlage V“)	24
9. Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte (Vordruck „Anlage R“)	25
9.1. Neuregelung der Rentenbesteuerung	25
9.2. Leistungen aus der Basisversorgung (z. B. gesetzliche Renten- versicherung)	26
Steuerfreier Teil der Rente	27
Übergangsregelung	29
9.3. Geförderte Altersvorsorgeleistungen (private oder betriebliche Altersvorsorge)	30

# Inhalt

9.4. Sonstige Leibrenten	30
9.5. Werbungskosten	31
9.6. Rentenbezugsmitteilungen	31
<b>10. Altersbedingte Erleichterungen bei anderen Einkunftsarten</b>	<b>32</b>
10.1. Freibetrag bei einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe	32
10.2. Ermäßigter Steuersatz bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	33
<b>11. Steuerfreie Einnahmen</b>	<b>33</b>
11.1. Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, sowie der Unfallversicherung	33
11.2. Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung	34
11.3. Zahlung von Versorgungsbezügen an Wehr- und Zivildienstbeschädigte	34
11.4. Zuschüsse zur Krankenversicherung	34
11.5. Altersteilzeitleistungen	34
11.6. Kindererziehungsleistungen	34
11.7. Leistungen für Verfolgte	35
<b>Weitere Steuerleichterungen und -vergünstigungen</b>	
<b>12. Altersentlastungsbetrag</b>	<b>36</b>
<b>13. Sonderausgaben</b>	<b>39</b>
<b>14. Außergewöhnliche Belastungen</b>	<b>39</b>
14.1. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung	40
14.2. Erhöhter Pauschbetrag für blinde und hilflose Menschen	41
14.3. Pauschbetrag für Hinterbliebene	42
14.4. Pflegepauschbetrag	43
14.5. Nachweis der Voraussetzungen	43
14.6. Krankheitskosten	44
14.7. Aufwendungen für eine Kur	44
Nachweis der Notwendigkeit der Kur	44
Fahrtkosten und Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand	45
Aufwendungen für eine Begleitperson	45
Kuren im Ausland	45
Vorsorgekuren	45
Nachkuren	46

# Inhalt

14.8. Pflegeaufwendungen	46
Eigene Pflegeaufwendungen	46
Pflegeaufwendungen für Dritte	47
14.9. Bestattungskosten	48
<b>15. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen</b>	<b>48</b>
15.1. Höhe der Steuerermäßigungen	48
15.2. Zu beachtende Voraussetzungen	49
15.3. Nachweis	50
<b>Anhang</b>	<b>51</b>
1 Abkürzungen	52
2 Glossar	52
3 Mantelbogen zur Steuererklärung 2019	54
4 Anlage Außergewöhnliche Belastungen	56
5 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen	58
6 Anlage R zur Steuererklärung 2019	60
7 Anlage Vorsorgeaufwand zur Steuererklärung 2019	62
8 Anlage Sonderausgaben	64
9 Antrag auf NV-Bescheinigung	66



Die Steuertipps für Senioren verfolgen das Ziel, die Besteuerung von Renten und Pensionen vereinfacht darzustellen und zu erläutern. Insbesondere wird darauf eingegangen, wann Rentner und Pensionäre eine Steuererklärung abgeben müssen und welche Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlichen Belastungen sie dabei geltend machen können. Es können jedoch nicht alle Detailfragen beantwortet oder einzelne Probleme bis hin zur letzten Konsequenz erörtert werden. Dazu ist das Steuerrecht zu umfangreich und zu komplex. Die Steuertipps für Senioren erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ausführungen und Hinweise dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Rechtsstand März 2019.



# Finanzamt

## Allgemeines zur Besteuerung von Altersbezügen

### 1. Was hat sich bei der Besteuerung von Renten geändert?

Rentenzahlungen sind ebenso wie alle anderen Einnahmen einkommensteuerpflichtig. Grundlage für die aktuelle Rentenbesteuerung ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002, durch das der Gesetzgeber verpflichtet wurde, die bis dahin unterschiedliche steuerliche Behandlung von Renten und Beamtenpensionen aufzuheben. Der Gesetzgeber ist der Verpflichtung nachgekommen und hat das Alterseinkünftegesetz verabschiedet, das die Besteuerung von Altersbezügen ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt hat. Danach werden nach einer mehrjährigen Übergangsfrist, die unter 9.1. genannten Alterseinkünfte gleich behandelt und der sogenannten nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Dies bedeutet, dass die Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung und die unter 9.1. genannten Altersvorsorgebeiträge zukünftig in vollem Umfang steuerlich abziehbar sind, dafür aber der spätere Rentenbezug in voller Höhe der Einkommensteuer unterliegt. Die Umstellungsphase auf die nachgelagerte Besteuerung begann bereits im Jahr 2005 und wird bis 2040 andauern. 2005 wurden die



Rentenzahlungen mit einem Besteuerungsanteil von 50 % der Besteuerung unterworfen. Das gilt für alle Personen, die schon vor dem Jahr 2005 eine Rente bezogen haben (Bestandsrenten) und für Personen, denen im Jahr 2005 erstmals Rente gezahlt wurde. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um jeweils 2 % bis 2020 angehoben, von 2020 bis 2040 dann für jeden neuen Rentnerjahrgang um jeweils 1%.

Zusammengefasst bedeutet dies also:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
bis 2005	50%	2017	74%	2029	89%
ab 2006	52%	2018	76%	2030	90%
2007	54%	2019	78%	2031	91%
2008	56%	2020	80%	2032	92%
2009	58%	2021	81%	2033	93%
2010	60%	2022	82%	2034	94%
2011	62%	2023	83%	2035	95%
2012	64%	2024	84%	2036	96%
2013	66%	2025	85%	2037	97%
2014	68%	2026	86%	2038	98%
2015	70%	2027	87%	2039	99%
2016	72%	2028	88%	2040	100%

Die Umstellung der Besteuerung wird auch weiterhin bei vielen Rentnerinnen und Rentnern nicht zu einer Einkommensteuerzahlung führen. Insbesondere nicht, wenn keine weiteren Einkünfte erzielt werden. Verfügen Sie jedoch über weitere Einkünfte wie z. B. Arbeitslohn aus einer Betriebsrente oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, könnten Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein. Diese Broschüre gibt Ihnen hierzu weitere Informationen.

## 2. Wann müssen Sie als Rentnerin/Rentner oder Pensionärin/Pensionär eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Grundsätzlich ist jede Person, unabhängig von Alter und Nationalität, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mit *allen ihren in- und ausländischen Einkünften* einkommensteuerpflichtig (sog. unbeschränkte Steuerpflicht).

Als Rentnerin oder Rentner müssen Sie, wenn Sie keine Arbeitnehmereinkünfte, sondern nur Renteneinkünfte bezogen haben, eine Steuererklärung abgeben, wenn das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Der Grundfreibetrag wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartnern beträgt der Grundfreibetrag 2018 18.000 Euro, 2019 18.336 Euro und 2020 18.816 Euro. Für anderen Personen, z. B. Ledige oder Verwitwete, beträgt der Grundfreibetrag 2018 9.000 Euro, 2019 9.168 Euro und 2020 9.408 Euro. Wenn diese Grenzen überschritten werden, muss also eine Steuererklärung abgegeben werden.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten natürlich auch, wenn Sie neben den Renteneinkünften weitere Einkünfte erzielen, z. B. aus selbständiger Arbeit und/oder aus Vermietung und Verpachtung. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der sog. Abgeltungsteuer (siehe S. 23). Sie werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte grundsätzlich nur einbezogen, wenn dies mit der Steuererklärung beantragt wird.

Eine Einkommensteuerpflicht kann sich auch für Rentner ergeben, die weder einen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und Renteneinkünfte aus einem deutschen Alterssicherungssystem beziehen (sog. beschränkte Steuerpflicht). Ob tatsächlich Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt allerdings vom jeweiligen Einzelfall ab. Maßgebend ist u. a., ob zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat der Rentnerin oder des Rentners ein Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart wurde. Das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern ist zentral für die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentnerinnen und Rentner zuständig, die ausschließlich Renteneinkünfte aus Deutschland beziehen. Weitere Informationen, insbesondere auch die Kontaktdaten, sind auf der Internetseite [www.finanzamt-rente-im-ausland.de](http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de) zu finden.

### 3. Bis wann und wo ist die Einkommensteuererklärung abzugeben?

Einkommensteuererklärungen sind bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2017 grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist der Termin auf den 31. Juli des Folgejahres festgelegt worden (§ 149 AO i.V.m. § 25 EStG). Zum Beispiel musste für die im Jahr 2018 erzielten Einkünfte und sonstigen Besteuerungsgrundlagen spätestens am 31.07.2019 eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Wird die Steuererklärung durch jemanden erstellt, der gemäß §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist (z. B. ein Steuerberater), verlängert sich die Abgabefrist bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres (§ 149 Abs. 3 AO). In unserem Beispiel also bis zum 29.02.2020.

Eine Nichtabgabe von Steuererklärungen trotz gesetzlicher Verpflichtung kann dazu führen, dass das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzt (§ 162 AO). Trotz einer solchen Schätzung bleibt die Abgabeverpflichtung bestehen (§ 149 Abs. 1 AO). Außerdem kann die Nichtabgabe – aber auch eine verspätete Abgabe – weitere Folgen, wie z. B. Verspätungszuschläge und Zinsen (§§ 152, 233a ff. AO), nach sich ziehen. Örtlich zuständig ist regelmäßig das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren (inländischen) Wohnsitz innehaben (sog. Wohnsitzfinanzamt; §§ 8, 19 AO). Für Auslandsrentner ist das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern zuständig, wenn *ausschließlich* Renteneinkünfte zu veranlagern sind. Bei Fragen zur Zuständigkeit hilft Ihnen Ihr nächstgelegenes Finanzamt oder ggf. das Internetportal [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).

Die Einkommensteuererklärung können Sie auch elektronisch übermitteln. Näheres hierzu erfahren Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

#### 4. Ab welcher Rentenhöhe ist Einkommensteuer zu zahlen?

In vielen Fällen fällt keine Einkommensteuer an, weil die Rente nur zu einem Teil, nämlich dem Besteuerungsanteil steuerpflichtig ist. Das gilt allerdings nur, wenn der Rentenempfänger und im Fall der Zusammenveranlagung auch sein Ehegatte/Lebenspartner keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte oder Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) beziehen.

Einkommensteuer ist erst zu zahlen, wenn nach dem Abzug von Werbungskosten und anderen Freibeträgen das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt.

Für die Veranlagungszeiträume ab 2016 gelten folgende Grundfreibeträge:

	2016	2017	2018	2019	2020
Für Alleinstehende	8.652 Euro	8.820 Euro	9.000 Euro	9.168 Euro	9.408 Euro
Für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden sowie bei Verwitweten im Jahr, in dem der Ehegatte/Lebenspartner verstorben ist	17.304 Euro	17.640 Euro	18.000 Euro	18.336 Euro	18.816 Euro

#### 4.1. Rentner ohne andere Einkünfte

Bei alleinstehenden Rentnern, die nur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und keine anderen Einkünfte haben (Einnahmen aus Kapitalvermögen unterliegen regelmäßig der Abgeltungsteuer und gehören dann nicht hierzu), kann davon ausgegangen werden, dass ihr zu versteuerndes Einkommen im Veranlagungszeitraum 2019 unter dem Grundfreibetrag liegt, wenn die Jahresbruttorentenbeträge folgende Beträge nicht übersteigen:

Rentenbeginn im Jahr	Jahresrentenbetrag in Euro
2005 (oder früher)	17.578
2006	17.132
2007	16.764
2008	16.541
2009	16.255
2010	15.871
2011	15.585
2012	15.384
2013	15.176
2014	14.935
2015	14.788
2016	14.648
2017	14.416
2018	14.177
2019	13.758

Für Ehegatten und Lebenspartner, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden geltend entsprechend höhere Beträge.

Bei der Erstellung der Tabelle wurden die bei einem Rentner in jedem Fall anzusetzenden Abzugsbeträge berücksichtigt (Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro, Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro und der wirtschaftlich getragene allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 7,3 % und der volle Pflegeversicherungsbeitragsatz von 3,05 %). Bis zu welcher Jahresbruttorente im Einzelfall keine Einkommensteuer festgesetzt wird, hängt von weiteren persönlichen Faktoren ab (*siehe insbesondere Ausführungen unter S. 36 ff.*).

#### **4.2. Rentner mit anderen Einkünften**

Etwas anderes gilt, wenn neben der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch andere der Steuerpflicht unterliegende Einkünfte wie z. B. Betriebs- oder Werksrenten bezogen werden, oder die mit dem Rentner zusammen veranlagte Person z. B. als Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt. In diesen Fällen wird der steuerpflichtige Teil der Rente mit den anderen Einkünften zusammengerechnet und kann damit zu einer Einkommensteuerzahlung führen. Vor der Berechnung der zu zahlenden Einkommensteuer, ggf. des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer werden selbstverständlich die geltenden Freibeträge (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) in Höhe der Pauschbeträge oder bei nachweislich höheren Aufwendungen die dann jeweils geltenden Höchstbeträge vom Einkommen abgezogen und mindern so das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuer.



## Einzelheiten zu den verschiedenen Einkünften

### 5. Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen die folgenden sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Bei Senioren kommen vor allem die vier letztgenannten Einkunftsarten vor: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte. Bei diesen Einkunftsarten wird der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten besteuert, bei den übrigen Einkunftsarten der Gewinn.



## 6. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Vordruck „Anlage N“)

### 6.1. Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören insbesondere

- Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die aus einer abhängigen Beschäftigung stammen;
- Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Einnahmen aus Nebentätigkeiten von Rentnern und Pensionären gehören meist zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sind als solche in der Steuererklärung anzugeben. Darunter fallen auch Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses. In der Regel werden Abfindungen jedoch mit einem geringeren Steuersatz versteuert als der laufende Arbeitslohn.

Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen (sog. „Minijobs“) werden regelmäßig pauschal vom Arbeitgeber versteuert. Sie bleiben bei der Berechnung der Einkommensteuer außer Ansatz und müssen daher auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

## 6.2. Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die hauptsächlich als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug gezahlt werden und die man auch als Pensionen bezeichnen kann.

Die von privaten Arbeitgebern gezahlten Beträge wegen Erreichens einer Altersgrenze oder verminderter Erwerbsfähigkeit gehören ebenfalls zu den Versorgungsbezügen. Das Gleiche gilt für Hinterbliebenenbezüge.

## 6.3. Versorgungsfreibetrag / Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Versorgungsbezüge werden niedriger besteuert als „normale“ Löhne und Gehälter: Durch die Gewährung eines so genannten Versorgungsfreibetrages und eines Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei. Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden erst dann gewährt, wenn der Versorgungsempfänger das 63. Lebensjahr – bei schwerbehinderten Menschen das 60. Lebensjahr – vollendet hat.

Seit dem Veranlagungsjahr 2005 ist die Besteuerung von Versorgungsbezügen neu geregelt worden. Danach bleibt z. B. für den Veranlagungszeitraum 2005 ein Betrag von 40 % dieser Bezüge, höchstens 3.000 Euro (Versorgungsfreibetrag) steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag wird in der Übergangszeit bis zur vollen nachgelagerten Besteuerung für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen und entfällt ab 2040 ganz. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Sie bleibt deshalb bei jedem Pensionär für die Dauer seines Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert. Werden Versorgungsbezüge nicht das gesamte Jahr über gezahlt, wird ein anteiliger Freibetrag gewährt.

Um den früheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag auszugleichen, gibt es zum Versorgungsfreibetrag während der Übergangsphase einen Zuschlag. Dieser beträgt bei Versorgungsbeginn im Jahr 2005 900 Euro. Auch dieser Zuschlag schmilzt, wie der Versorgungsfreibetrag selbst, stufenweise für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang ab.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich ebenfalls nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die Dauer des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Die Beträge des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag für die Jahre bis 2040 entnehmen Sie bitte der Übersicht:

Jahr des Rentenbeginns	Prozentsatz	Versorgungsfreibetrag in Euro	Versorgungszuschlag in Euro
bis 2005	40,0%	3.000	900
ab 2006	38,4%	2.880	864
2007	36,8%	2.760	828
2008	35,2%	2.640	792
2009	33,6%	2.520	756
2010	32,0%	2.400	720
2011	30,4%	2.280	684
2012	28,8%	2.160	648
2013	27,2%	2.040	612
2014	25,6%	1.920	576
2015	24,0%	1.800	540
2016	22,4%	1.680	504
2017	20,8%	1.560	468
2018	19,2%	1.440	432
2019	17,6%	1.320	396
2020	16,0%	1.200	360

Jahr des Rentenbeginns	Prozentsatz	Versorgungsfreibetrag in Euro	Versorgungszuschlag in Euro
2021	15,2%	1.140	342
2022	14,4%	1.080	324
2023	13,6%	1.020	306
2024	12,8%	960	288
2025	12,0%	900	270
2026	11,2%	840	252
2027	10,4%	780	234
2028	9,6%	720	216
2029	8,8%	660	198
2030	8,0%	600	180
2031	7,2%	540	162
2032	6,4%	480	144
2033	5,6%	420	126
2034	4,8%	360	108
2035	4,0%	300	90
2036	3,2%	240	72
2037	2,4%	180	54
2038	1,6%	120	36
2039	0,8%	60	18
2040	0,0%	0	0

Beziehen bei einer Zusammenveranlagung beide Ehegatten/ Lebenspartner Versorgungsbezüge, werden bei jedem der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag gewährt.

## **7. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Vordruck „Anlage KAP“)**

### **7.1. Was gehört zu diesen Einkünften?**

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem

- Gewinnanteile, Dividenden aus Aktien, Ausschüttungen aus GmbH-Beteiligungen oder Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als (typischer) stiller Gesellschafter,
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Einlagen und Guthaben bei Banken, aus Darlehen – auch aus Privatdarlehen – und festverzinslichen Wertpapieren (u.a. Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzbriefe),
- Erträge aus Investmentfondsanteilen z. B. aus Aktien- und Rentenfonds sowie offenen Immobilienfonds.

Darüber hinaus gehören ab dem Jahr 2009 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen – unabhängig von der Haltedauer – auch Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen, z. B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Investmentfondsanteile. Bei Kapitalanlagen, die vor dem Jahr 2009 erworben wurden, kann aus Vertrauensschutzgründen eine steuerfreie Veräußerung weiterhin (ggf. teilweise) möglich sein.

## 7.2. Besonderheiten bei Lebensversicherungen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen grundsätzlich auch Erträge aus Lebensversicherungen. Für die Frage, ob und wie die Versicherungsleistungen besteuert werden, kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem die Lebensversicherung abgeschlossen worden ist:

Erträge aus *vor dem 01.01.2005* abgeschlossenen Lebensversicherungen gegen laufende Beitragszahlung (mindestens 5 Jahre) bleiben im Regelfall steuerfrei, wenn die Versicherungsleistung in einem Einmalbetrag ausgezahlt wird und der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist oder das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Bei *nach dem 31.12.2004* abgeschlossenen Lebensversicherungen unterliegen die Erträge grundsätzlich der Besteuerung. Steuerpflichtig ist demnach im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil und bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist grundsätzlich lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. In diesem Fall gilt allerdings der günstige Tarif für Kapitalerträge (25 %) nicht, sondern der halbe Unterschiedsbetrag unterliegt dem persönlichen Grenzsteuersatz (*siehe auch im Glossar im Anhang*). Ebenso ist hier regelmäßig die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich, da die sogenannte Abgeltungsteuer (*siehe S. 23*) hier nicht gilt.

Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall unterliegen nicht der Einkommensbesteuerung.

### 7.3. Abgeltungsteuer

Privatanlegern zufließende Kapitalerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen sind grundsätzlich mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu versteuern. Diese Steuern behält der Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Aktiengesellschaft) oder die inländische Zahlstelle (in der Regel also die Bank) ein und führt sie anonym an die Finanzverwaltung ab. Dieser Steuerabzug wird auch als Abgeltungsteuer bezeichnet, weil mit ihm die Steuer auf die Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten ist. Die Erträge müssen insoweit nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden.

Jedoch unterliegen nicht alle Kapitalerträge der Abgeltungsteuer. Zinserträge aus privaten Darlehensgewährungen sind beispielsweise ebenso weiterhin in der Steuererklärung anzugeben wie im Ausland erzielte Kapitalerträge.

Auch wenn für Kapitalerträge Abgeltungsteuer einbehalten worden ist, kann die Angabe dieser Einkünfte in der Steuererklärung vorteilhaft sein. Die normale Versteuerung kann z. B. dann zu einem günstigeren Ergebnis führen, wenn beim Steuerabzug der Sparer-Pauschbetrag (siehe S. 24) nicht voll ausgeschöpft wurde. Ein günstigeres Ergebnis tritt durch die normale Versteuerung der Kapitalerträge auch dann ein, wenn der persönliche Einkommensteuersatz – also nicht der durchschnittliche Steuersatz, sondern der sog. Grenzsteuersatz – unterhalb von 25 % liegt. Sofern alle Angaben und Bescheinigungen vorliegen, wird das Finanzamt auf Antrag prüfen, ob die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung zu einer niedrigeren Steuer führt (sog. Günstigerprüfung).

Aber auch bei einem höheren Grenzsteuersatz könnte sich die Einbeziehung der Kapitalerträge zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken. Denn im Rahmen der Günstigerprüfung berücksichtigt das Finanzamt auch den Altersentlastungsbetrag (siehe S. 36) auf die Kapitaleinkünfte, was den Kreditinstituten im Steuerabzugsverfahren nicht möglich ist. Die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer wird dann vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet.



## 7.4. Werbungskosten und Freibeträge

Ein Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen – auch im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung (*siehe S. 23*) – ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Werbungskosten werden pauschal mit dem Ansatz des sog. Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt. Dieser beträgt pro Jahr 801 Euro bzw. bei einer Zusammenveranlagung 1.602 Euro.

Werden die Kapitalerträge bei mehreren Geld- oder Anlageinstituten erzielt, sollte der Sparer-Pauschbetrag durch die Erteilung von mehreren Freistellungsaufträgen (*siehe auch Glossar im Anhang*) so auf die Erträge verteilt werden, dass er möglichst in voller Höhe bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden kann. Entsprechende Freistellungsaufträge halten die Banken bereit.

## 7.5. Nichtveranlagungsbescheinigung

Der Steuerabzug kann auch mit Hilfe einer Nichtveranlagungsbescheinigung vermieden werden (*siehe auch Glossar im Anhang*).



## 8. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Vordruck „Anlage V“)

Zu diesen Einkünften rechnen in erster Linie die Erträge aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen oder grundstücksgleichen Rechten, wie z. B. die Miet- oder Pachteinnahmen für ein Haus, eine Wohnung, für Geschäftsräume oder Lagerflächen. Nicht unter diese Einkunftsart fallen dagegen Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Sachen, z. B. aus der Vermietung eines Wohnmobils. Hierbei handelt es sich regelmäßig um *Sonstige Einkünfte*.

Von den Einnahmen sind die im Zusammenhang mit der Vermietung stehenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die mit der Vermietung oder Verpachtung zusammenhängen und die zur Förderung der Einkunftserzielung gemacht wer-



den, wie z. B. Schuldzinsen, Reparaturkosten, Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen.

Außerdem können von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines der Erzielung von Einkünften dienenden Gebäudes oder Gebäudeteiles Abschreibungen vorgenommen werden. Im steuerlichen Sprachgebrauch bezeichnet man das als Absetzungen für Abnutzung – oder kurz AfA. Als Werbungskosten sind die auf die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Regelmäßig wird dabei ein Zeitraum von 50 Jahren angenommen, so dass die AfA 2 % beträgt.

## 9. Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte (Vordruck „Anlage R“)

### 9.1. Neuregelung der Rentenbesteuerung

Die Rentenbesteuerung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt worden.

Es sind nunmehr folgende **drei Gruppen** zu unterscheiden:

- Leistungen aus der Basisversorgung. Dazu gehören Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen (sog. „Rürup-Rente“).
- Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen. Dazu gehören Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) sowie Versorgungsleistungen von Pensionskassen, Pensionsfonds oder aus Direktversicherungen.
- Leibrenten und andere Leistungen, die unter keine der beiden vorgenannten Gruppen fallen. Dabei handelt es sich insbesondere um Renten aus privaten Rentenversicherungen, die noch vor dem 01.01.2005 abgeschlossen worden

sind („Altverträge“) oder die nicht die besonderen Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen, weil sie beispielsweise einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder ein Kapitalwahlrecht vorsehen.

Bei den Leibrenten und anderen Leistungen der letztgenannten Gruppe erfolgt die Besteuerung auch weiterhin nur mit dem Ertragsanteil. Dieser ist gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden und gilt sowohl für Renten, deren Beginn vor dem 01.01.2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31.12.2004 zu laufen begonnen haben.

## **9.2. Leistungen aus der Basisversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung)**

Zu dieser Gruppe gehören die am häufigsten vorkommenden Renten, insbesondere die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (z. B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwer- oder Waisenrente), unabhängig davon, ob sie als Rente, Teilrente oder als einmalige Leistung ausgezahlt werden.

Ebenfalls zur Basisversorgung zählen Leibrenten und andere Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse (z. B. Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Zur Basisversorgung gehört ferner die sog. „Rürup-Rente“, bei der es sich um eine private Rentenversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung handelt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt (bei Vertragsabschluss bis zum 31.12.2011 = 60. Lebensjahr). Ergänzend können in begrenztem Umfang auch der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. In der vertraglichen Vereinbarung muss festgelegt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung – auch von ausländischen Versorgungsträgern – werden innerhalb eines bis zum Jahr 2040 reichenden Übergangszeitraums in

die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Rentnerinnen und Rentner, die während dieses Übergangszeitraums in den Ruhestand eintreten, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird ein steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte weitere Laufzeit der Rente unverändert bleibt. Aber: Künftige Rentenerhöhungen, die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhen, unterliegen voll der Besteuerung.



### Steuerfreier Teil der Rente

Der steuerfreie Teil der Rente wird als Festbetrag ermittelt und grundsätzlich für die gesamte Dauer der Rentenzahlung festgeschrieben. Die Festschreibung wird erstmals in dem Jahr vorgenommen, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt. Anpassungen der Rente wie beispielsweise jährliche Rentenerhöhungen wirken sich auf den festgeschriebenen steuerfreien Anteil der Rente nicht aus. Wenn sich der Jahresrentenbetrag jedoch aus anderen Gründen ändert, muss der steuerfreie Teil der Rente neu berechnet und festgesetzt werden. Dabei verändert sich nur der Betrag. Das Verhältnis von steuerfreiem zu steuerpflichtigem Anteil bleibt wie bei der ursprünglichen Berechnung gleich.

Bei der Ermittlung der steuerfreien und steuerpflichtigen Rentenanteile ist stets vom Bruttobetrag der Rente auszugehen.

#### *Beispiel (für das Jahr 2017):*

Die Eheleute Muster beziehen seit einigen Jahren jeweils eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Herr Muster ist seit dem Jahr 2014 Rentner, seine monatliche Altersrente beträgt seit Rentenbeginn unverändert 1.200 Euro (Jahresbetrag 14.400 Euro). Frau Muster ist erst seit dem Jahr 2016 Rentnerin; ihre monatliche Altersrente beträgt 800 Euro (Jahresbetrag 9.600 Euro).

Der Besteuerungsanteil der Altersrente für Herrn Muster beträgt 68 % (siehe Tabelle auf Seite 9) von 14.400 Euro; das sind 9.792 Euro. Der steuerfreie festzuschreibende Teil seiner Rente beträgt 4.608 Euro.

Der Besteuerungsanteil der Altersrente für Frau Muster beträgt 72 % (siehe Tabelle auf Seite 9) von 9.600 Euro; das sind 6.912 Euro. Der steuerfreie festzuschreibende Teil ihrer Rente beträgt 2.688 Euro. Unter Berücksichtigung des Werbungs-

kosten-Pauschbetrages von jeweils 102 Euro ergeben sich insgesamt Einkünfte in Höhe von 16.500 Euro (9.690 Euro + 6.810 Euro).

*Fortsetzung des Beispiels (für das Jahr 2018):*

Zum 01.07.2018 werden die Renten allgemein um 3 % erhöht. Herr Muster bezieht nunmehr ab dem 01.07.2018 eine monatliche Rente von 1.236 Euro und seine Frau eine Rente von 824 Euro.

Nunmehr ergeben sich folgende steuerpflichtige Einkünfte:

	<b>Ehemann</b>	<b>Ehefrau</b>
Renten Januar bis Juni 2013	7.200 Euro	4.800 Euro
Renten Juli bis Dezember 2013	7.416 Euro	4.944 Euro
<b>Jahresbetrag der Renten</b>	<b>14.616 Euro</b>	<b>9.744 Euro</b>
<b>Abzüglich steuerfreier Teil der Rente (s.o.)</b>	<b>4.608 Euro</b>	<b>2.688 Euro</b>
<b>Verbleiben</b>	<b>10.008 Euro</b>	<b>7.056 Euro</b>
<b>Abzüglich Werbungskosten- Pauschbetrag</b>	<b>102 Euro</b>	<b>102 Euro</b>
<b>Einkünfte</b>	<b>9.906 Euro</b>	<b>6.954 Euro</b>

Die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2018 von insgesamt 16.860 Euro sind um 360 Euro höher als die des Jahres 2017. Die Differenz ergibt sich aus der regelmäßigen Rentenanpassung ab dem 01.07.2018, die im Beispielsfall monatlich 60 Euro (36 Euro + 24 Euro) beträgt.

## Übergangsregelung

Durch die bis zum Jahr 2040 reichende Übergangsregelung wird grundsätzlich sichergestellt, dass frühere, aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet werden. Um eine Zweifachbesteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen auszuschließen, hat der Gesetzgeber eine so genannte „Öffnungsklausel“ beschlossen. Rentner, die bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge in Höhe eines Betrages oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben - was beispielsweise bei einigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorkommen kann -, können für die auf diesen Beiträgen beruhenden Renten die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil wählen. Das bedeutet, der Rentner hat in diesen Fällen das Wahlrecht zwischen der Besteuerung nach dem Besteuerungsanteil (grundsätzlich immer bei Leistungen aus der Basisversorgung) und der Ertragsanteilsbesteuerung, die sonst nicht für Leistungen aus der Basisversorgung in Betracht kommt. Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen, die Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten müssen.

### **9.3. Geförderte Altersvorsorgeleistungen (private oder betriebliche Altersvorsorge)**

Zu dieser Gruppe gehören sowohl die private kapitalgedeckte Altersvorsorge („Riester-Rente“) als auch Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). Beruhen diese Leistungen auf Beiträgen, die entweder durch Zulagen, den Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge oder durch Steuerbefreiung gefördert worden sind, unterliegen sie als sonstige Einkünfte in voller Höhe der Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf für diese Beiträge gutgeschriebenen Zulagen, erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Über die Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen gesondert ausgewiesen sind.

Bei Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich die Besteuerung nach der jeweiligen Art der Auszahlungsform.

### **9.4. Sonstige Leibrenten**

Hierunter fallen Leibrenten, die weder zur Basisversorgung noch zur kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge oder der betrieblichen Altersversorgung gehören, wie z. B. Renten aus

- privaten Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor dem 01.01.2005 begonnen hat („Altverträge“),
- nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsverträgen, die nicht die Voraussetzungen eines „Rürup-Renten-Vertrags“ erfüllen, oder
- umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen, sofern für die Beiträge nicht die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 56, § 3 Nr. 63 oder die Förderung nach Abschn. XI oder § 10a EStG in Anspruch genommen wird (z. B. die VBL-Zusatzrente).

Besteuert wird dabei der Ertragsanteil, dessen Höhe von der voraussichtlichen Laufzeit der Rente abhängt. Dabei ist zu beachten, dass es bei auf Lebenszeit gewährten Leibrenten und abgekürzten Leibrenten unterschiedliche Ertragsanteile gibt.

## **9.5. Werbungskosten**

Die steuerpflichtigen Renteneinkünfte vermindern sich noch um die Werbungskosten. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Renteneinnahmen. Vom Finanzamt wird von Amts wegen ein Pauschbetrag von 102 Euro bei Renteneinkünften berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen vom Rentner in der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Dieser Werbungskosten-Pauschbetrag wird pro Rentner (nicht pro Rente) nur einmal gewährt. Es handelt sich bei diesem Pauschbetrag um einen Jahresbetrag, der nicht gekürzt wird, auch dann nicht, wenn beispielweise die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmalig zum 01.12. des Veranlagungszeitraums gezahlt wird.

## **9.6. Rentenbezugsmitteilungen**

Die Stellen, die Altersleistungen auszahlen (z. B. Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen), übermitteln einer zentralen Stelle der Finanzverwaltung jährlich Rentenbezugsmitteilungen, die die entsprechenden Altersbezüge enthalten. Für jeden Vertrag und für jede Rente oder andere Leistung wird dabei vom Rentenversicherungsträger eine eigene Rentenbezugsmitteilung erstellt. Mit den Rentenbezugsmitteilungen werden auch die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die der Rentenversicherungsträger abgeführt hat, sowie die Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung der Finanzverwaltung mitgeteilt.

Durch das Mitteilungsverfahren wird eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Besteuerung gewährleistet.

Hinweis: Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen.

## 10. Altersbedingte Erleichterungen bei anderen Einkunftsarten

### 10.1. Freibetrag bei einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe

Neben den laufenden Einkünften aus einer betrieblichen Tätigkeit unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens der Einkommensteuer. Wer jedoch im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne berufsunfähig ist, kann einen Veräußerungsfreibetrag beantragen. Dies gilt auch bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteils. Der Freibetrag beträgt grundsätzlich 45.000 Euro. Er vermindert sich um den Betrag des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns, der 136.000 Euro übersteigt.

*Beispiel:*

Veräußerungsgewinn/Aufgabegewinn 160.000 Euro. Es verbleibt ein Freibetrag von 21.000 Euro:  $160.000 \text{ Euro} - 136.000 \text{ Euro} = 24.000 \text{ Euro}$ , also Kürzung des Freibetrages von 45.000 Euro um 24.000 Euro.

Der Freibetrag kann einem Steuerpflichtigen für alle Einkunftsarten insgesamt nur einmal gewährt werden. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge gelten in vollem Umfang als verbraucht.

Dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbtätigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten um mindestens 50 % oder auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist.

Für den Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit genügt die Vorlage eines entsprechenden Bescheids des Rentenversicherungsträgers oder eine amtsärztliche Bescheinigung.

Es gibt aber auch die Möglichkeit einen Nachweis durch die Leistungspflicht einer privaten Versicherungsgesellschaft zu erbringen, wenn deren Versicherungsbedingungen an einen



Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen.

## 10.2. Ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe

Der nach Abzug des Veräußerungsfreibetrags (*siehe auch S. 32*) verbleibende Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn kann auf Antrag anstelle der allgemeinen Tarifbegünstigung für außerordentliche Einkünfte (so genannte Fünftel-Regelung) mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden (derzeit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch mit 14 %). Dieser ermäßigte Steuersatz kann dem Steuerpflichtigen unter den in Kapitel 10.1. genannten persönlichen Voraussetzungen ebenfalls nur einmal gewährt werden.



## 11. Steuerfreie Einnahmen

Es gibt Einnahmen, die steuerfrei sind und für die keine Einkommensteuer zu entrichten ist. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt), insbesondere wenn es sich um Lohnersatzleistungen handelt. Im Folgenden werden einige steuerfreie Einnahmen aufgeführt, die besonders für ältere Menschen von Bedeutung sind.

Steuerfrei sind z. B.:

### 11.1. Leistungen aus der Kranken-, Pflege- sowie der Unfallversicherung

Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, und zwar sowohl Bar- als auch Sachleistungen sind steuerfrei (z. B. Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die wegen eines Arbeitsunfalls gezahlt wird). Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen dem ursprünglich Berechtigten oder den Hinterbliebenen gewährt werden. Eine Steuerfreiheit kann auch für Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen.

## **11.2. Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Steuerfrei sind Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

## **11.3. Zahlungen von Versorgungsbezügen an Wehr- und Zivildienstbeschädigte**

Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Dabei handelt es sich um Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie um bestimmte Leistungen aus dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Zivildienstgesetz.

## **11.4. Zuschüsse zur Krankenversicherung**

Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung sind steuerfrei.

## **11.5. Altersteilzeitleistungen**

Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die beim gleitenden Übergang in den Ruhestand entsprechend dem Altersteilzeitgesetz vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind in bestimmtem Umfang steuerfrei.

## **11.6. Kindererziehungsleistungen**

Steuerfreie Kindererziehungsleistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten lediglich Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind.

Bei Müttern der Geburtsjahrgänge ab 1921 erhöhen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches anzurechnende Kindererziehungszeiten die Bemessungsgrundlage und wirken

somit rentensteigernd. Derartige Rentenerhöhungen sind mit dem jeweiligen Besteuerungsanteil zu versteuern. Eine partielle Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht.

### **11.7. Leistungen für Verfolgte**

Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden, bleiben steuerfrei, wenn rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung enthalten sind. Dies gilt auch für Renten wegen Todes, wenn der verstorbene Versicherte die genannten Voraussetzungen erfüllt hatte.



## Weitere Steuererleichterungen und -vergünstigungen

### 12. Altersentlastungsbetrag

Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihr Einkommen bezogen haben, das 64. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Altersentlastungsbetrag gewährt. Er dient der steuerlichen Entlastung zusätzlicher Einkünfte, die nicht Versorgungsbezüge, Leibrenten oder Versorgungsbezüge von Abgeordneten sind. Dazu zählen z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die Einnahmen aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden grundsätzlich nicht einbezogen. Sie werden nur dann bei der Berechnung des Altersentlastungsbetrages berücksichtigt, wenn für die Einnahmen aus Kapitalvermögen die Günstigerprüfung beantragt wurde und die tarifliche Einkommensteuer auch tatsächlich günstiger ist als die Abgeltungsteuer.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrages hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist.

Für Steuerbürger der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 % der Bemessungsgrundlage (Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte), höchstens jedoch 1.900 Euro. Seit dem Jahr 2006 wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise für jeden neuen Rentnerjahrgang verringert, der das 64. Lebensjahr vollendet. Im Jahr 2040 entfällt er ganz. Jeder Rentnerjahrgang behält seinen „persönlichen“ Altersentlastungsbetrag.

Übersicht Altersentlastungsbeträge:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in % der Einkünfte
2005	40,0
2006	38,4
2007	36,8
2008	35,2
2009	33,6
2010	32,0
2011	30,4
2012	28,8
2013	27,2
2014	25,6
2015	24,0
2016	22,4
2017	20,8
2018	19,2
2019	17,6
2020	16,0
2021	15,2

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in % der Einkünfte
2022	14,4
2023	13,6
2024	12,8
2025	12,0
2026	11,2
2027	10,4
2028	9,6
2029	8,8
2030	8,0
2031	7,2
2032	6,4
2033	5,6
2034	4,8
2035	4,0
2036	3,2
2037	2,4
2038	1,6
2039	0,8
2040	0,0

Bei einer Zusammenveranlagung wird der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten/Lebenspartner gewährt, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat.

## 13. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Sie werden in dem Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, in dem sie tatsächlich geleistet wurden. Das Einkommensteuergesetz listet die Sonderausgaben abschließend auf und unterteilt sie wie folgt:

- Vorsorgeaufwendungen, z. B. Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zur Rentenversicherung sowie bestimmte Versicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege-, Unfall-, oder Haftpflichtversicherung);
- übrige Sonderausgaben, z. B. Kirchensteuer und Spenden.

Sonderausgaben können im Regelfall nur bis zur Höhe von gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen steuermindernd berücksichtigt werden. Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung, soweit sie der Basisabsicherung dienen, werden in (unbegrenzter) tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt.

Die von den Rentnern selbst geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, von denen der steuerfreie Zuschuss des Trägers der Rentenversicherung abzuziehen ist, gehören zu den als Vorsorgeaufwendungen begünstigten Versicherungsbeiträgen.

## 14. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind existenziell notwendige Aufwendungen, die nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, das gewöhnliche Existenzminimum übersteigen (Außergewöhnlichkeit) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unabweisbar belasten (Zwangsläufigkeit). Außergewöhnliche Belastungen werden bei der Steuerfestsetzung nur auf Antrag berücksichtigt. Man unterscheidet außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, die um eine zumutbare Belastung zu mindern sind (z. B. Krankheitskosten, Pflegeaufwendungen, Kosten für eine Kur, Bestattungskosten oder Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel wie eine Brille oder Gehhilfen), und außergewöhnliche

Belastungen in besonderen Fällen (wie Unterhaltszahlungen an Angehörige und gewisse Pauschbeträge u.a. für behinderte Menschen).

#### **14.1. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen**

Um es Menschen mit Behinderungen zu ersparen, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie den erhöhten Wäschebedarf anfallen, im Einzelnen nachweisen zu müssen, besteht als Sonderregelung für diese Aufwendungen die Möglichkeit, an Stelle eines Einzelnachweises typisierende Pauschbeträge in Anspruch zu nehmen. Damit hat jeder Mensch mit einer Behinderung, der die u. g. Voraussetzungen erfüllt, die Wahl, für die genannten Aufwendungen entweder – ohne Anrechnung einer zumutbaren Belastung – einen Behindertenpauschbetrag zu nehmen oder – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – seinen tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend zu machen.

Den Pauschbetrag erhalten Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt. Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung weniger als 50, mindestens jedoch 25 beträgt, erhalten den Pauschbetrag, wenn

- ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Betrages abgefunden worden ist oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.



Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25 bis 30	310 Euro
35 bis 40	430 Euro
45 bis 50	570 Euro
55 bis 60	720 Euro
65 bis 70	890 Euro
75 bis 80	1.060 Euro
85 bis 90	1.230 Euro
95 bis 100	1.420 Euro

## 14.2. Erhöhter Pauschbetrag für blinde und hilflose Menschen

Für Menschen mit Behinderung, die nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und wiederkehrende Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen (sog. Hilflose), und Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag und wird stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben. Ändert sich der Grad der Behinderung im Lauf des Kalenderjahres, so wird stets der Pauschbetrag nach dem höchsten Grad gewährt.

Nicht mit dem Pauschbetrag abgegolten sind Krankheitskosten und Kurkosten (*siehe auch S. 44*).

Aufwendungen für infolge der Behinderung anfallende Fahrten des Menschen mit einer Behinderung mit dem eigenen PKW, die nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, können in angemessenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Für Menschen

- deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt,
- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt (Merkzeichen G) wird eine jährliche Fahrleistung von bis zu 3.000 km im Kalenderjahr als angemessen erachtet.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen BI) und hilflosen (Merkzeichen H) Menschen können grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, also nicht nur für die durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Fahrten sondern auch die Kosten für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich geltend gemacht werden.

Die Fahrten mit dem eigenen Pkw sind pauschal mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer anzusetzen. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro/km ist unangemessen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

### **14.3. Pauschbetrag für Hinterbliebene**

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung,
- nach bestimmten beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

#### 14.4. Pflegepauschbetrag

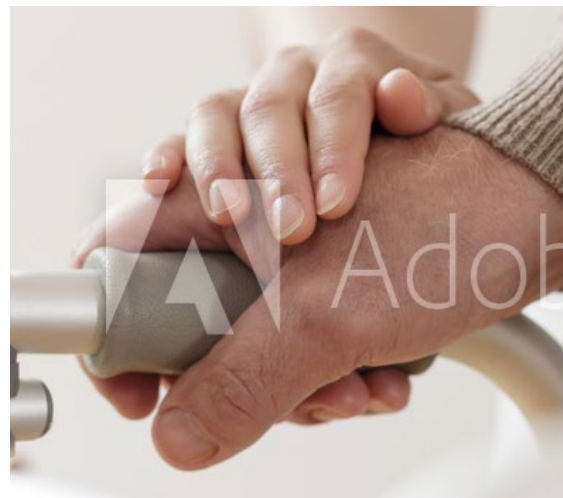
Wer eine ständig hilflose Person in seiner oder deren Wohnung im Inland (bzw. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist) persönlich pflegt und dafür keine Einnahmen erhält, kann für die entstehenden Aufwendungen einen Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro jährlich geltend machen. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an die Pflegeperson weitergibt, um die Pflegeleistungen zu vergüten oder die dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflegepauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können die tatsächlichen Pflegeaufwendungen als allgemeine außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, sofern sie mehr als 924 Euro betragen oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen. Allerdings werden dann die Aufwendungen um die zumutbare Belastung gekürzt.

#### 14.5. Nachweis der Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind dem Finanzamt nachzuweisen

- von Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, durch einen Schwerbehindertenausweis,
- von Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung weniger als 50, mindestens jedoch 25 beträgt,
  - durch eine Bescheinigung des Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (die auch eine Äußerung darüber enthalten muss, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht) oder
  - wenn den behinderten Menschen wegen der Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid.



## 14.6. Krankheitskosten

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie der Heilung dienen oder mit dem Ziel aufgewendet werden, eine Krankheit erträglich zu machen. Zu diesen Krankheitskosten zählen z. B. die Aufwendungen für Arznei- und Stärkungsmittel (einschließlich der Selbstbeteiligung, also auch der Rezeptgebühr), Arzt- und Heilpraktikerkosten, Krankenhauskosten und Aufwendungen für Hilfsmittel, z. B. Einlagen, Brillen, Zahnprothesen, Hörgeräte und so weiter.

Aufwendungen für Arzneimittel, Stärkungsmittel oder ähnliche Präparate werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn ihre durch Krankheit bedingte Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen wird. Ohne besondere ärztliche Bescheinigung können solche Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn es sich um eine länger andauernde Krankheit handelt, deren Vorliegen schon früher glaubhaft gemacht oder nachgewiesen worden ist und die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente bedingt. Der ärztlichen Verordnung steht der eines Heilpraktikers gleich.

Aufwendungen für eine Diätverpflegung können generell nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

## 14.7. Aufwendungen für eine Kur

### **Nachweis der Notwendigkeit der Kur**

Aufwendungen für eine Kur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter (z. B. einer Krankenkasse) – nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Die Notwendigkeit der Kur ist durch Vorlage eines vor Antritt der Kur ausgestellten amtsärztlichen Attests oder durch ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Als Nachweis für die Notwendigkeit einer Kur gilt bei Pflichtversicherten auch eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt, bei öffentlich Bediensteten eine Bestätigung der zuständigen Beihilfestelle, wenn sich aus ihr offensichtlich ergibt, dass die Notwendigkeit der Kur im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt worden ist. Der Zuschuss einer Krankenkasse zu den Arzt-, Arznei- und

Kurmittelkosten reicht dagegen als Nachweis der Kurbedürftigkeit nicht aus.

Für die steuerliche Anerkennung der Kosten ist neben dem Nachweis der Kurbedürftigkeit grundsätzlich nachzuweisen, dass die Kur unter ärztlicher Überwachung durchgeführt wird. Nur bei Klimakuren, die allein aufgrund eines Klimawechsels zur Heilung oder Linderung einer Krankheit führen – z. B. Heuschnupfen, Neurodermitis – und nach ihrem Gesamtcharakter keine Erholungsreise darstellen, ist eine ärztliche Behandlung vor Ort nicht erforderlich.

### **Fahrtkosten und Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand**

Als Fahrtkosten können nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Die Kosten für die Benutzung des eigenen Pkw können nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse dies erfordern. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich der Kur können nur in tatsächlicher Höhe abzüglich einer Haushaltersparnis von 1/5 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

### **Aufwendungen für eine Begleitperson**

Bei alten oder hilflosen Steuerbürgern können als außergewöhnliche Belastung auch Aufwendungen für eine Begleitperson berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson sich aus den Feststellungen im Ausweis nach dem SGB IX ergibt oder der Amtsarzt vor Reiseantritt die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bestätigt. Dies gilt nicht für den Ehegatten, der aus eigenem Interesse an der Reise teilgenommen hat und für den kein durch die Behinderung des anderen Ehegatten veranlasster Mehraufwand angefallen ist.

### **Kuren im Ausland**

Wird eine Kur im Ausland durchgeführt, so werden die Kosten in der Regel nur in der Höhe anerkannt, die entstehen würden, wenn die Kur in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort vorgenommen würde.

### **Vorsorgekuren**

Vorsorgekuren können nur berücksichtigt werden, wenn aus dem amtsärztlichen Attest zumindest die Gefahr einer Krank-

heit zu ersehen ist, die durch die Kur abgewendet werden soll und diese Kur unter ärztlicher Aufsicht und Anleitung durchgeführt wird.

### **Nachkuren**

Nachkuren in einem typischen Erholungsort können im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie ärztlich verordnet sind. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Nachkur nicht unter ständiger ärztlicher Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.



## **14.8. Pflegeaufwendungen**

### **Eigene Pflegeaufwendungen**

Steuerpflichtige, für die mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14 und 15 SGB XI besteht, können die tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft und/oder die Inanspruchnahme von Pflegediensten oder für die Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Zu den Pflegekosten zählen auch die Kosten einer Inanspruchnahme von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege und der Kurzzeitpflege.

Werden die Pflegekosten teilweise von der Kranken- oder Pflegeversicherung, einer anderen Versicherung oder einem Dritten übernommen, mindert die Erstattung die abziehbaren Aufwendungen. Ist der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen um eine pauschal ermittelte Kostenersparnis (sog. Haushaltersparnis) von derzeit jährlich 9.000 Euro (monatlich 750 Euro) zu kürzen.

Besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag für behinderte Menschen (siehe auch S. 40), kann der Steuerpflichtige entweder nur den Pauschbetrag oder die gegebenenfalls höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend machen. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags kann im Einzelfall günstiger sein, auch wenn dieser die pflegebedingten Aufwendungen unterschreitet, denn der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gemindert.

### **Pflegeaufwendungen für Dritte**

Pflegeaufwendungen, die infolge der Pflegebedürftigkeit einer Person erwachsen, der man zum Unterhalt verpflichtet ist (z. B. Eltern oder Kinder) sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit es sich um zwangsläufige Aufwendungen handelt. Die Aufwendungen sind als zwangsläufig anzusehen, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, wenn die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Das ist insbesondere der Fall, wenn der pflegebedürftige Angehörige nicht auf Grund seiner eigenen Einkünfte und seines Vermögens in der Lage ist, die Aufwendungen selbst zu tragen.

Hat die pflegebedürftige Person im Hinblick auf ihre Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte wie z. B. eine Immobilie übereignet, kommt ein Abzug von Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches steuerfrei (§ 3 Nr. 36 EStG). Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem Pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (z. B. ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).

## 14.9. Bestattungskosten

Bestattungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten und können von den Erben daher nur insoweit steuerlich abgesetzt werden, als sie den Wert des Nachlasses übersteigen.

Es können nur Kosten berücksichtigt werden, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Ausgaben für Trauerkleidung und Aufwendungen zur Bewirtung der Trauergäste sind nicht steuerlich absetzbar.

Leistungen aus einer Lebensversicherung, die dem Steuerbürger anlässlich des Todes eines nahen Angehörigen außerhalb des Nachlasses zufließen, sind auf die steuerlich absetzbaren Kosten anzurechnen.

## 15. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

### 15.1. Höhe der Steuerermäßigung

Nimmt der Steuerpflichtige für die Erledigung häuslicher Arbeiten die Hilfe eines Dritten in Anspruch und entstehen ihm dadurch Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen oder für haushaltsnahe handwerkliche Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann er hierfür unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in % der Aufwendungen:

- 20 %, höchstens 510 Euro jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen – sogenannte Minijobs – in einem Privathaushalt,
- 20 %, höchstens 4.000 Euro jährlich, bei anderen Beschäftigungsverhältnissen in einem Privathaushalt, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden, oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Leistungen sowie für haushaltsnahe Pflege- oder Betreuungsleistungen durch einen Dienstleister (auch bei einer Unterbringung in einem Heim),
- 20 %, höchstens 1.200 Euro, für die Inanspruchnahme





von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Die Höchstbeträge können nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden. Bei zusammenlebenden Ehegatten bedeutet das, dass die tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des entsprechenden Abzugshöchstbetrags geltend gemacht werden können (keine Verdopplung der Höchstbeträge).

Die Steuerermäßigung wird – auch bei Vorhandensein mehrerer Wohnungen – insgesamt nur einmal bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen gewährt.

## **15.2. Zu beachtende Voraussetzungen**

Das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung müssen in einem inländischen oder in einem anderen in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Der Haushalt wird regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Ausnahmsweise können auch Leistungen begünstigt sein, die jenseits der Grundstücksgrenze erbracht werden, wenn die Leistung in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird und diesem dient. Unter den Begriff Haushalt fällt z. B. auch ein eigenständiger (mit Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich ausgestatteter) und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. Leistungen außerhalb des Haushalts (z. B. Einkaufserledigungen, Leistungen von Wäschereien) sind nicht zu berücksichtigen.

Die Steuerermäßigung erfolgt nur insoweit, als die Aufwendungen nicht bereits vorrangig als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden (soweit die weiteren Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllt sind).

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch (*siehe auch S. 39 bzw. S. 40 ff.*), kann sie für die Pflegeaufwendungen keine zusätzliche Steuerermäßigung mehr beanspruchen.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten und Dienstleistungen zählen z. B.:

- Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege,
- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen.

Handwerkerleistungen sind z. B.:

- Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche.

Begünstigt sind nur die Aufwendungen für die Leistung selbst (in Rechnung gestellte Arbeits- einschließlich der Maschinen- und Fahrtkosten sowie die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer). Aufwendungen für das verwendete Material oder für gelieferte Waren sind nicht begünstigt.

### **15.3. Nachweis**

Für die Aufwendungen muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt sein. Barzahlungen sowie Barschecks sind nicht begünstigt. Diese Nachweisregeln gelten auch bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ohne Haushaltsscheckverfahren.

Als Nachweis bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, ist hingegen die zum Jahresende von der Minijob-Zentrale erteilte Bescheinigung ausreichend. Sie enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer (Zahlungsnachweise).



## Anhang

- 1 Abkürzungen
- 2 Glossar
- 3 Mantelbogen zur Steuererklärung 2019
- 4 Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- 5 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen
- 6 Anlage R zur Steuererklärung 2019
- 7 Anlage Vorsorgeaufwand zur Steuererklärung 2019
- 8 Anlage Sonderausgaben
- 9 Antrag auf NV-Bescheinigung

## 1. Abkürzungen

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AO</b>	Abgabenordnung
<b>EStG</b>	Einkommensteuergesetz
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>zvE</b>	Zu versteuerndes Einkommen

## 2. Glossar

<b>Einkommen</b>	Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.
<b>Freistellungsauftrag</b>	Ein Freistellungsauftrag ist die Anweisung eines Steuerpflichtigen an sein Kreditinstitut, bei der Auszahlung von Kapitalerträgen keinen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Dadurch kann der Sparer-Pauschbetrag sofort beim Zufluss der Kapitalerträge genutzt werden und nicht erst im Nachhinein im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Steuerpflichtige können mehrere Freistellungsaufträge erteilen, wenn sie bei verschiedenen Kreditinstituten Geld angelegt haben. Die Freistellungsaufträge dürfen aber zusammengerechnet die Höchstbeträge von 801 Euro bei Alleinstehenden und 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nicht überschreiten.
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	Unter dem Gesamtbetrag der Einkünfte versteht man die Summe der verschiedenen Einkünfte vermindert um den Altersentlastungsbetrag.
<b>Grenzsteuersatz</b>	Das ist der sich rechnerisch auf den letzten Euro des zu versteuernden Einkommen ergebende Prozentsatz.

<b>Grundfreibetrag</b>	<p>Durch den Grundfreibetrag wird das sog. sächliche Existenzminimum bei der Einkommensbesteuerung steuerfrei gestellt. Dieser Betrag wird im Einkommensteuertarif beim zu versteuernden Einkommen automatisch berücksichtigt. Das bedeutet, dass nur das zu versteuernde Einkommen, das den Grundfreibetrag überschreitet, der Einkommensteuer unterworfen wird. Es handelt sich bei dem Betrag um einen Jahresbetrag, es erfolgt daher keine zeitanteilige Kürzung.</p>
<b>Günstigerprüfung</b>	<p>Wenn der persönliche (tarifliche) Grenzsteuersatz auch unter Einbezug der Kapitaleinkünfte auf das zu versteuernde Einkommen niedriger ist als der Steuersatz für Kapitalerträge (25 %), wird auf Antrag die Steuer insgesamt nach diesem niedrigeren Satz besteuert.</p>
<b>Nichtveranlagungsbescheinigung</b>	<p>Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, sodass sich auch unter Berücksichtigung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Günstigerprüfung keine Einkommensteuer ergibt, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden. Das trifft auf viele Rentner wegen ihrer nur teilweise steuerpflichtigen Renten zu. Wird diese Nichtveranlagungsbescheinigung einem Kreditinstitut vorgelegt, unterbleibt der Steuerabzug grundsätzlich auch bei Kapitalerträgen über 801 Euro bzw. über 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung (Höchstbeträge für den Freistellungsauftrag, siehe oben). In diesen Fällen braucht kein Freistellungsauftrag erteilt zu werden.</p>
<b>Veranlagungszeitraum</b>	<p>Der Veranlagungszeitraum entspricht regelmäßig dem Kalenderjahr. Die Einkommensteuer bemisst sich beispielsweise nach dem Einkommen, das in diesem Kalenderjahr (= Veranlagungszeitraum) bezogen wurde (vgl. § 25 Abs. 1 EStG).</p>
<b>Werbungskosten</b>	<p>Werbungskosten sind Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Bei den Einkunftsarten, die nicht mit einem Betrieb im Zusammenhang stehen, werden die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten besteuert.</p>
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<p>Das Einkommen, gegebenenfalls vermindert um Freibeträge für Kinder und um andere bestimmte Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.</p>

### 3. Mantelbogen zur Steuererklärung 2019

2019



1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer <input style="width: 100%;" type="text"/>		
<b>An das Finanzamt</b>			
4	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt <input style="width: 100%;" type="text"/>		
5	Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –		
<b>Allgemeine Angaben</b>			
6	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Steuerpflichtige Person (stpf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehemann</b> oder <b>Person A *</b> (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPaTG)			
7	Identifikationsnummer (IdNr.) <input style="width: 100%;" type="text"/>		
8	Name <input style="width: 100%;" type="text"/>	Geburtsdatum <input style="width: 100%;" type="text"/>	
9	Vorname <input style="width: 100%;" type="text"/>	<b>*) Bitte Anleitung beachten.</b>	
10	Titel, akademischer Grad <input style="width: 100%;" type="text"/>		
11	Straße (derzeitige Adresse) <input style="width: 100%;" type="text"/>		
12	Hausnummer <input style="width: 15%;" type="text"/>	Hausnummerzusatz <input style="width: 15%;" type="text"/>	Adressergänzung <input style="width: 60%;" type="text"/>
13	Postleitzahl <input style="width: 15%;" type="text"/>	Wohnort <input style="width: 80%;" type="text"/>	
14	Ausgeübter Beruf <input style="width: 100%;" type="text"/>		
15	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem <input style="width: 15%;" type="text"/>	Verwitwet seit dem <input style="width: 15%;" type="text"/>	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem <input style="width: 15%;" type="text"/>
16	Nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehefrau</b> oder <b>Person B</b> (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPaTG)		
17	idNr. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
18	Name <input style="width: 100%;" type="text"/>	Geburtsdatum <input style="width: 100%;" type="text"/>	
19	Titel, akademischer Grad <input style="width: 100%;" type="text"/>		
20	Straße (falls von Zeile 11 abweichend) <input style="width: 100%;" type="text"/>		
21	Hausnummer <input style="width: 15%;" type="text"/>	Hausnummerzusatz <input style="width: 15%;" type="text"/>	Adressergänzung <input style="width: 60%;" type="text"/>
22	Postleitzahl <input style="width: 15%;" type="text"/>	Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend) <input style="width: 80%;" type="text"/>	
23	Ausgeübter Beruf <input style="width: 100%;" type="text"/>		
<b>Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen</b>			
24	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart
<b>Bankverbindung – Bitte stets angeben –</b>			
25	IBAN (inländisches Geldinstitut) <input style="width: 100%;" type="text"/>		
26	IBAN (ausländisches Geldinstitut) <input style="width: 100%;" type="text"/>		
27	BIC zu Zeile 26 <input style="width: 100%;" type="text"/>		
28	Kontoinhaber <input checked="" type="checkbox"/> lt. Zeile 8 und 9 <input checked="" type="checkbox"/> lt. Zeile 17 und 18 <input checked="" type="checkbox"/> oder: <input type="checkbox"/> Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen) <input style="width: 100%;" type="text"/>		

Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:			
31	Name <input style="width: 90%;" type="text"/>		
32	Vorname <input style="width: 90%;" type="text"/>		
33	Straße <input style="width: 90%;" type="text"/>		
34	Hausnummer <input style="width: 15%;" type="text"/> Hausnummerzusatz <input style="width: 20%;" type="text"/> Postfach <input style="width: 15%;" type="text"/>		
35	Postleitzahl <input style="width: 15%;" type="text"/> Wohnort <input style="width: 60%;" type="text"/>		
36	Staat (falls Anschrift im Ausland) <input style="width: 90%;" type="text"/>		
<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage</b> <span style="float: right; border: 1px solid white; padding: 2px 5px;">15</span>			
37	Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt <span style="float: right;"> <div style="display: flex; justify-content: space-around; font-size: small;"> <div>stpf. Person / Ehemann / Person A</div> <div>Ehefrau / Person B</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>17 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</span> <span>18 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</span> </div> </span>		
<b>Einkommensersatzleistungen</b> <span style="float: right; border: 1px solid white; padding: 2px 5px;">18</span>			
38	– ohne Beträge lt. Zeile 28 der Anlage N – <span style="float: right;"> <div style="display: flex; justify-content: space-around; font-size: small;"> <div>stpf. Person / Ehemann / Person A</div> <div>Ehefrau / Person B</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>EUR</span> <span>EUR</span> </div> </span>		
39	– die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld <span style="float: right;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <span>120 <input style="width: 150px;" type="text"/></span> <span>121 <input style="width: 150px;" type="text"/></span> <span style="font-size: x-small;">e</span> </div> </span>		
39	– vergleichbare Leistungen i. S. d. Zeile 38 aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz <span style="float: right;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <span>136 <input style="width: 150px;" type="text"/></span> <span>137 <input style="width: 150px;" type="text"/></span> </div> </span>		
<b>Ergänzende Angaben zur Steuererklärung</b>			
40	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigelegten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist. <span style="float: right;">175 <input type="checkbox"/> 1 = Ja</span>		
41	<b>Hinweis:</b> Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.		
<b>Unterschrift</b>			
42	<p style="font-size: x-small; margin: 0;">Datenschutzhinweis: Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter <a href="http://www.finanzamt.de">www.finanzamt.de</a> (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.</p>		
41	Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt: <input type="checkbox"/> 1 = Ja		
42	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; height: 100px; vertical-align: bottom; padding: 5px;">Datum, Unterschrift(en) <small>Steuerklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.</small></td> <td style="width: 50%; height: 100px; vertical-align: top; padding: 5px;">Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:</td> </tr> </table>	Datum, Unterschrift(en) <small>Steuerklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.</small>	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:
Datum, Unterschrift(en) <small>Steuerklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.</small>	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:		



2019EST1A012

# 4. Anlage Außergewöhnliche Belastungen

2019

## Anlage Außergewöhnliche Belastungen

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

### Außergewöhnliche Belastungen / Pauschbeträge

#### Behinderten-Pauschbetrag

53

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung
4 stpfl. Person / Ehemann / Person A	100	M M J J	101 M M J J	102 1 = Ja 105
5 Ich bin	– geh- und stehbehindert	104	1 = Ja	
6	– blind / ständig hilflos	103	1 = Ja	
7 Ehefrau / Person B	150	M M J J	151 M M J J	152 1 = Ja 155
8 Ich bin	– geh- und stehbehindert	154	1 = Ja	
9	– blind / ständig hilflos	153	1 = Ja	

#### Hinterbliebenen-Pauschbetrag

10 Ich beantrage den Hinterbliebenen-Pauschbetrag

stpfl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
380 1 = Ja	381 1 = Ja

#### Pflege-Pauschbetrag

– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

11 Die **unentgeltliche** persönliche Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung erfolgte durch

200 1 = stpfl. Person / Ehemann / Person A  
2 = Ehefrau / Person B  
3 = beide Ehegatten / Lebenspartner

12 Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)

Anzahl weiterer Pflegepersonen 201

#### Andere Aufwendungen

Art der Aufwendungen	Summe der Aufwendungen EUR	Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
13 Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14 Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung)	+ <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
15 Behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Umbaukosten)	+ <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
16 Behinderungsbedingte Kfz-Kosten	+ <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
17 Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige)	+ <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
18 Sonstige außergewöhnliche Belastungen	+ <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
19	300 <input type="text"/>	301 <input type="text"/>

Für folgende Aufwendungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen beantragt, soweit sie wegen Abzugs der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (die Beträge sind nicht zusätzlich in den Zeilen 4 bis 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen einzutragen):

	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
20 Die in Zeile 19 enthaltenen Pflegeleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Privathaushalt – sog. Minijob – betragen	370 <input type="text"/>
21 Die in Zeile 19 enthaltenen übrigen haushaltsnahen Pflegeleistungen (ohne Minijob) und in Heimunterbringungskosten enthaltenen Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, betragen	371 <input type="text"/>
22 Die in Zeile 19 enthaltenen Arbeitskosten für Handwerkerleistungen betragen	372 <input type="text"/>





# 5. Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

2019



	Name		
1			
	Vorname		
2			
	Steuernummer		
3			
<b>Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen</b>			
<b>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen</b>			
<b>Steuerermäßigung für Aufwendungen</b>			<b>18</b>
<b>Geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –</b>			
	Art der Tätigkeit	202	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
4			
<b>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen</b>			
– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt			
– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt			
– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind; das in Zeile 19 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegetagegeld			
	Art der Tätigkeit / Aufwendungen	212	
5			
<b>Handwerkerleistungen</b>			
für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)			
	Art der Aufwendungen	214	Summe der Rechnungsbeträge EUR darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inkl. Umsatzsteuer EUR
6			
<b>Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 20 bis 22 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:</b>			
	Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en)	223	Anzahl der weiteren Personen
7	Name, Vorname, Geburtsdatum		
8			
<b>Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 20 bis 22 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:</b>			
Laut einzureichendem gemeinsamen Antrag ist der Höchstbetrag für die Aufwendungen			
	– lt. Zeile 20 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 4 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	224	%
9			
	– lt. Zeile 21 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 5 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	225	%
10			
	– lt. Zeile 22 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder Zeile 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	226	%
11			
<b>Nur in Fällen der Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagungen von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 20 bis 22 der Anlage Außergewöhnliche Belastungen und / oder in den Zeilen 4 bis 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:</b>			
	Es wurde 2019 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Kalenderjahres ein Einzelhaushalt geführt	219	stpl. Person / Ehemann / Person A 1 = Ja
12			Ehefrau / Person B 1 = Ja



# 6. Anlage R zur Steuererklärung 2019

2019

## Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

- stpfl. Person / Ehemann / Person A
- Ehefrau / Person B

Name

Vorname

Steuernummer  Ifd. Nr. der Anlage

### Renten und andere Leistungen

Daten für die mit **ⓔ** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall (Inland) vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden.  
– Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

7

#### Leibrenten / Leistungen

– aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen –

	1. Rente	2. Rente
4 Ich habe Rente(n) aus einer ausländischen Versicherung / einem ausländischen Rentenvertrag bezogen.	120 <input type="checkbox"/> 1 = Ja (bitte Zeile 5 bis 10 ausfüllen)	170 <input type="checkbox"/> 1 = Ja (bitte Zeile 5 bis 10 ausfüllen)
	EUR	EUR
5 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101 <input type="text"/>	151 <input type="text"/> <b>ⓔ</b>
6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	102 <input type="text"/>	152 <input type="text"/> <b>ⓔ</b>
7 Beginn der Rente	103 T T M M J J J J	153 T T M M J J J J <b>ⓔ</b>
Vorhergehende Rente:		
8 Beginn der Rente	105 T T M M J J J J	155 T T M M J J J J <b>ⓔ</b>
9 Ende der Rente	106 T T M M J J J J	156 T T M M J J J J <b>ⓔ</b>
10 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	111 <input type="text"/>	161 <input type="text"/> <b>ⓔ</b>
11 Öffnungsklausel: Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112 <input type="text"/> %	162 <input type="text"/> %
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113 T T M M J J J J	163 T T M M J J J J <b>ⓔ</b>
13 bei Einmalzahlung: Betrag	114 <input type="text"/>	164 <input type="text"/> <b>ⓔ</b>

#### Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4 bis 13)

– aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) –

	1. Rente	2. Rente
14 Ich habe Rente(n) bezogen aus:	140 ggf. 1 oder 2 eintragen (bitte Zeile 15 bis 20 ausfüllen)	190 ggf. 1 oder 2 eintragen (bitte Zeile 15 bis 20 ausfüllen)
	EUR	EUR
15 Rentenbetrag	131 <input type="text"/>	181 <input type="text"/> <b>ⓔ</b>
16 Beginn der Rente	132 T T M M J J J J	182 T T M M J J J J <b>ⓔ</b>
17 Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	136 T T M M J J J J	186 T T M M J J J J
18 Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133 T T M M J J J J	183 T T M M J J J J <b>ⓔ</b>
20 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	134 <input type="text"/>	184 <input type="text"/> <b>ⓔ</b>

#### Werbungskosten

Die Eintragungen in den Zeilen 21 und 22 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

21 – zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten lt. Zeile 22 – (Art der Aufwendungen)	800 <input type="text"/>	EUR
22 – zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)	801 <input type="text"/>	EUR

#### Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)

23	<input type="text"/>	EUR
----	----------------------	-----

**Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung**

		1. Rente				2. Rente													
		EUR				EUR													
31	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500					550												
32	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501					551												
33	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502					552												
34	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	524	J	J	J	J	574	J	J	J	J								
35	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	M	M	523	M	M	572	M	M	573	M	M						
36	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525					575												
37	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505					555												
38	In Zeile 37 enthaltener Rentenanpassungsbetrag	526					576												
39	Beginn der Leistung	506	T	T	M	M	J	J	J	J	556	T	T	M	M	J	J	J	J
40	Beginn der vorhergehenden Leistung	518	T	T	M	M	J	J	J	J	568	T	T	M	M	J	J	J	J
41	Ende der vorhergehenden Leistung	519	T	T	M	M	J	J	J	J	569	T	T	M	M	J	J	J	J
42	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9a der Leistungsmitteilung	507					557												
43	Beginn der Rente	508	T	T	M	M	J	J	J	J	558	T	T	M	M	J	J	J	J
44	Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530	T	T	M	M	J	J	J	J	580	T	T	M	M	J	J	J	J
45	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509					559												
46	Beginn der Rente	510	T	T	M	M	J	J	J	J	560	T	T	M	M	J	J	J	J
47	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511	T	T	M	M	J	J	J	J	561	T	T	M	M	J	J	J	J
48	Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512					562												
49	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535					585												
50	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536					586												
51	Beginn der Auszahlungsphase	537	T	T	M	M	J	J	J	J	587	T	T	M	M	J	J	J	J
52	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538	T	T	M	M	J	J	J	J	588	T	T	M	M	J	J	J	J
53	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516					566												

<b>Werbungskosten</b>		<b>Die Eintragungen in den Zeilen 54 bis 60 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.</b>									
54	– zu den Zeilen 31 und 48 (Art der Aufwendungen)	802									
55	– zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803									
56	– zu den Zeilen 37, 42 und 45 (Art der Aufwendungen)	806									
57	– zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)	808									
58	– zu Zeile 50 (Art der Aufwendungen)	809									
59	– zu Zeile 36 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 31, 48 bis 50 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	805									
60	– zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 32, 37, 42 und 45 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	811									

# 7. Anlage Vorsorgeaufwand zur Steuererklärung 2019

2019

## Anlage Vorsorgeaufwand

1	Name				
2	Vorname				
3	Steuernummer				
<b>Angaben zu Vorsorgeaufwendungen</b>					Daten für die mit <b>(E)</b> gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –
					<b>52</b>
<b>Beiträge zur Altersvorsorge</b>					
		stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR	
4	Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	300		400	(E)
5	Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse lt. Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301		401	
6	Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	302		402	
7	Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen lt. Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse lt. Zeile 9 und 10)	309		409	(E)
8	Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	303		403	(E)
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304		404	(E)
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306		406	
<b>Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</b>					
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320		420	(E)
12	In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322		422	
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323		423	(E)
14	Zu den Zeilen 11 bis 13: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324		424	(E)
15	In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325		425	(E)
16	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326		426	(E)
17	In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328		428	
18	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329		429	(E)
19	Zu den Zeilen 16 bis 18: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330		430	(E)
20	In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331		431	
21	Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 16 und / oder 18 – ohne Beträge lt. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332		432	(E)
22	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	338		438	
<b>Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung</b>					
23	Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350		450	(E)
24	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351		451	(E)
25	Zu den Zeilen 23 und 24: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352		452	(E)
26	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. Zeile 23 und / oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353		453	(E)
27	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	354		454	
28	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu zusätzlichen Pflegeversicherungen (ohne Pflege-Pflichtversicherung)	355		455	

### Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

		stpl. Person / Ehemann / Person A EUR			Ehefrau / Person B EUR	
31	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge lt. Zeile 37 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	333		-	433	
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334		-	434	
33	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge lt. Zeile 39 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335		-	435	
34	Zu den Zeilen 31 bis 33: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	336		-	436	
35	In Zeile 34 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337		-	437	
36	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	339		-	439	

### Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

37	Gesetzliche Krankenversicherung lt. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360		-	460		e
38	Private Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361		-	461		e
39	Gesetzliche Pflegeversicherung lt. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362		-	462		e

### Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

– „Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 42 der Anlage Kind vorzunehmen). –

IdNr. der mitversicherten Person	Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person	stpl. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR	
40	600		
41	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601	
42	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602	
43	Zu den Zeilen 41 und 42: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603	
44	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	604	

### Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

		stpl. Person / Ehemann / Person A EUR			Ehefrau / Person B EUR	
45	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370		-	470	
46	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu – Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –	500		-		
47	– freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	501		-		
48	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502		-		
49	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503		-		
50	– Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	504		-		

### Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

		stpl. Person / Ehemann / Person A			Ehefrau / Person B	
51	Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?	307	2 = Nein	407	2 = Nein	
52	Es bestand 2019 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit – als Beamter / Beamtin	380	1 = Ja	480	1 = Ja	
53	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in – als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)	381	1 = Ja	481	1 = Ja	
54	Bezeichnung	382	1 = Ja	482	1 = Ja	
55	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383	1 = Ja 2 = Nein	483	1 = Ja 2 = Nein	
56	Die Anwartschaft auf Altersversorgung wurde ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen erworben	384	1 = Ja 2 = Nein	484	1 = Ja 2 = Nein	
57	Es wurde Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkpension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	385	1 = Ja	485	1 = Ja	

# 8. Anlage Sonderausgaben

2019

## Anlage Sonderausgaben

1	Name		
2	Vorname		
3	Steuernummer		
<b>Angaben zu Sonderausgaben</b>			
– Ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge –			
<b>52</b>			
<b>Kirchensteuer</b>			
4	soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde	2019 gezahlt EUR 103	2019 erstattet EUR 104
<b>Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)</b>			
<b>Spenden und Mitgliedsbeiträge</b> (ohne Beträge in den Zeilen 9 bis 12)			
5	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123	124
6	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133	134
7	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	128
8	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	130
<b>Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung</b>			
9	2019 geleistete Spenden an Empfänger im Inland (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt)	208	209
10	2019 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt) an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	224	225
11	Von den Spenden in den Zeilen 9 und 10 sollen 2019 berücksichtigt werden	212	213
12	2019 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214	215
<b>Berufsausbildungskosten</b>			
Aufwendungen für die eigene <b>Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Person A</b>			
13	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen	200	EUR
Aufwendungen für die eigene <b>Berufsausbildung: Ehefrau / Person B</b>			
14	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen	201	EUR
<b>Weitere Aufwendungen</b>			
<b>Gezahlte Versorgungsleistungen</b>			
15	Renten	102	tatsächlich gezahlt EUR
16	Dauernde Lasten	100	EUR
<b>Unterhaltsleistungen lt. Anlage U an den</b>			
17	– geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	117	116
18	– dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner	118	119
<b>Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs</b>			
19	Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung	121	EUR
20	Name der empfangsberechtigten Person	132	IdNr. der empfangsberechtigten Person
21	<b>Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs lt. Anlage U</b>	131	EUR





## 9. Antrag auf NV-Bescheinigung

Zeile	1	<b>An das Finanzamt</b>			Eingangsstempel
		<b>Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung</b> (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) Dieser Antrag ist nur erforderlich, wenn Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge 801 € (bei Ehegatten / Lebenspartnern 1.602 €) jährlich übersteigen. Ansonsten reicht ein <b>Freistellungsauftrag</b> an Ihr Kreditinstitut aus. Eine Bescheinigung wird nicht erteilt in Fällen des Verlustabzugs.			
	2	Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 20 <input type="text"/> gelten.			
		<b>Allgemeine Angaben</b> ①			
		Antragstellende Person, bei Ehegatten: Ehemann oder Person A (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPartG) ②			
		Identifikationsnummer (IdNr.)			
	3				
	4	Name		Geburtsdatum	
	5	Vorname		Ausgeübter Beruf	
	6	Straße, Hausnummer		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.	
	7	Postleitzahl	Wohnort		
	8	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem	Dauernd getrennt lebend seit dem
		<b>Ehefrau oder Person B</b> (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPartG)			
	9	IdNr.			
	10	Vorname		Geburtsdatum	
	11	Name		Ausgeübter Beruf	
	12	Straße, Hausnummer (falls von Zeile 6 abweichend)		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.	
	13	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 7 abweichend)		
		<b>Steuerlich zu berücksichtigende Kinder</b>		Bei Kindern ab 18 Jahren: steuerlich zu berücksichtigen, weil	
	14	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)		Geburtsdatum	
	15				
	16				
		<b>Die NV-Bescheinigung soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:</b>			
	17	Name			
	18	Vorname			
	19	Straße, Hausnummer			
	20	Postleitzahl	Wohnort		
	21	Wurden Sie bisher zur Einkommensteuer veranlagt? <input type="checkbox"/> Ja, beim Finanzamt <input type="checkbox"/> Nein		Wurde (Wird) für das Vorjahr ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer gestellt? <input type="checkbox"/> Ja, beim Finanzamt <input type="checkbox"/> Nein	
	22	Steuernummer		Steuernummer	
	23	<b>Wurde bereits früher eine NV-Bescheinigung erteilt?</b>			
	24	Für die antragstellende Person / Ehegatten / Lebenspartner <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, vom Finanzamt		Ordnungsnummer	gültig bis 31.12. <input type="text"/>
		<b>Benötigte NV-Bescheinigungen</b>			
	25	Anzahl der benötigten Bescheinigungen <input type="text"/>		der antragstellenden Person / Ehegatten / Lebenspartner	

Bitte unbedingt ausfüllen. Ihr Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden!			
<b>Angaben zum voraussichtlich zu versteuernden Einkommen</b> ① ③		Antragstellende Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
31	(für das in Zeile 2 genannte Jahr) <b>20</b> <input type="text"/>		
32	<b>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b>		
33	<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>		
34	<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>		
35	<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		
35	<b>Bruttoarbeitslohn</b> (ohne Versorgungsbezüge) aus allen Dienstverhältnissen		
36	<b>Werbungskosten</b> , wenn mehr als 1.000 €		
37	<b>Versorgungsbezüge</b> (Ruhegehälter, Pensionen)		
38	Beginn des Versorgungsbezugs	Antragstellende Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
39	<b>Werbungskosten</b> , wenn mehr als 102 €		
40	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> – Sparer-Pauschbetrag wird vom Finanzamt berücksichtigt –		
40	a) Dividenden, Zinsen usw. ④		
41	b) Veräußerungsgewinne ④		
42	c) Investorerträge nach Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG ⑤		
43	<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>		
44	<b>Sonstige Einkünfte</b> , ⑥ insbesondere		
44	a) Rentenbeträge (einschließlich Einmalzahlungen und Leistungen) aus gesetzlichen Rentenversicherungen, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen		
45	Beginn der Rente	Antragstellende Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
46	b) Rentenbeträge aus übrigen Renten (z. B. private Rentenversicherungen)		
47	Beginn der Rente		
48	Die Rente erlischt mit dem Tod von		
49	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am		
50	c) Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung		
51	d) Einnahmen aus anderen wiederkehrenden Bezügen		
52	<b>Weitere Angaben</b> (z. B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) – Voraussichtliche Änderungen in den beiden auf das o. a. Kalenderjahr folgenden Jahren. – ggf. auf besonderem Blatt –		
53	<b>Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Höhe Ihrer Kapitalerträge dem für Sie zuständigen Finanzamt und den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.</b>		
54	<b>Unterschrift</b> Datenschutzhinweis: Die angeforderten Daten werden auf Grund des § 150 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 44a Abs. 2 EStG verlangt. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter <a href="http://www.finanzamt.de">www.finanzamt.de</a> (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die ausgestellte NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">                     Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:                      (Name, Anschrift, Telefon)                 </div> Datum, Unterschrift(en) Der Antrag ist eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben. Bei minderjährigen Kindern: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters		

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf die Ausstellung einer NV-Bescheinigung, wenn Ihr Einkommen einschließlich der Kapitalerträge im Kalenderjahr den Grundfreibetrag je Person nicht übersteigt. Die NV-Bescheinigung wird regelmäßig für drei Jahre ausgestellt.

① Für jedes minderjährige Kind mit eigenen Einnahmen aus Kapitalvermögen, für das eine NV-Bescheinigung ausgestellt werden soll, ist ein eigener Vordruck NV 1 A auszufüllen.  
 ② Bei gleichgeschlechtlichen Ehegatten und bei Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPatG) hat sich als Person A die Person einzutragen, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person).  
 ③ Auch Einkünfte, die voraussichtlich negativ sind, sind hier einzutragen.  
 ④ Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen, also einschließlich einer etwa einzubehaltenden Kapitalertragsteuer.  
 ⑤ Einschließlich einer etwa einzubehaltenden Kapitalertragsteuer.  
 ⑥ Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen, also einschließlich der bei der Auszahlung einbehaltenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Herausgeber:  
Niedersächsisches Finanzministerium  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Schiffgraben 10  
30159 Hannover  
[www.mf.niedersachsen.de](http://www.mf.niedersachsen.de)  
[pressestelle@mf.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@mf.niedersachsen.de)

Anmerkung:

In dieser Broschüre wurde nach Möglichkeit eine geschlechtsneutrale Bezeichnung gewählt. Sofern dies sprachlich nicht möglich oder sinnvoll war, sind auch bei der Nutzung der männlichen Form immer Frauen und Männer gemeint.

Bildnachweis:

Fotolia, Adobe Stock

Gestaltung:

Kehrer Werbeagentur GmbH  
[www.werbeagentur-kehrer.de](http://www.werbeagentur-kehrer.de)

Oktober 2019

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden. Bei dieser Broschüre handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Sie ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gern weiter. Dort können auch weitere Exemplare dieser Broschüre bezogen werden.

Diese Broschüre darf wie alle Broschüren der Niedersächsischen Landesregierung nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.



**Niedersachsen. Klar.**